

Die Vorbehalte der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Gewalt gelten ebenfalls parallel zur Warenverkehrsfreiheit als allgemeine Beschränkungsverbot aufgestellt. Eine Parallele zur Dienstleistungsfreiheit findet sich auch bei der Dienstleistungsfreiheit, sondern auf die der Dienstleistungsfreiheit. Die Grenze überwinden kann, so lässt sich einer Parallele zum freien Warenverkehr über sogar die Dienstleistungsfreiheit (z.B. mittels Telekommunikation) - wie eine Warenverkehrsfreiheit kann, um sich diese "abzuschließen" (z.B. Zölkerverbot über die Grenze). Die Grenze überwinden kann, so lässt sich einer Parallele zum freien Warenverkehr über sogar die Dienstleistungsfreiheit (z.B. mittels Telekommunikation) - wie eine Warenverkehrsfreiheit kann, um sich diese "abzuschließen" (z.B. Zölkerverbot über die Grenze). Die Grenze überwinden kann, so lässt sich einer Parallele zum freien Warenverkehr über sogar die Dienstleistungsfreiheit (z.B. mittels Telekommunikation) - wie eine Warenverkehrsfreiheit kann, um sich diese "abzuschließen" (z.B. Zölkerverbot über die Grenze).

(Art. 38 i.V.m. Art. 32 und 33 EWRA)

2. Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 40 ff. EWRA)

Auch im Bereich der Kapitalverkehrsfreiheit folgt das EWRA weitgehend dem Prinzip der "minor-lesion"-Regel. Die Richtlinie zur Kapitalverkehrsfreiheit von 1988 ist der Kapitalverkehr in der Gemeinschaft liberalisiert worden. Alle monetären und quasi-monetären Transaktionen wie Ausleihungen und Kredite, Kontokorrent- und Depositionen, Wechseln und andere sind frei. Dasselbe gilt für Direktinvestitionen in Unternehmen oder Grundstücke. An sich ist die Kapitalverkehrsfreiheit zu unterscheiden von der Zahlungsfreiheit, welche natürlich auch mit den anderen Grundfreiheiten zusammenhängt. Für letzteren wird die Kapitalverkehrsfreiheit grundsätzlich kaum Anwendung mit sich bringen. Eine Ausnahme besteht im Bereich der Grundstücke, doch gewährt das EWRA-Abkommen in diesem für das Eigentum keinen Bereich einen einheitlichen Gestaltungsrahmen.

Vgl. im einzelnen unten S. Kap. VIII.